



BERICHT

**über die Prüfung des
Änderungsvertrags zum
Beherrschungs- und Gewinn-
abführungsvertrag
vom 8. März 2002 gemäß
§ 295 i. V. m. § 293b AktG**

zwischen

BASF SE (ehemals BASF Aktiengesellschaft)
Ludwigshafen am Rhein

und

BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2	Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung	3
2.1	Prüfungsgegenstand	3
2.2	Bericht über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	3
2.3	Prüfungsbericht	3
2.4	Feststellungen zum Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	4
3	Abschließende Erklärung	5

Anlagenverzeichnis

Beschluss Landgericht Frankenthal (Pfalz) vom 12. Februar 2014	1
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen am Rhein, und der BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein, vom 8. März 2002	2
Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungs- vertrag vom 8. März 2002 zwischen BASF SE (ehemals BASF Aktiengesellschaft), Ludwigshafen am Rhein, und BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein, vom 13. Dezember 2013	3
Gemeinsamer Bericht des Vorstands der BASF SE und der Geschäftsführung der BASF Pigment GmbH gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293a AktG über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 8. März 2002 in der Fassung vom 25. Februar 2014	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Aus Anlass der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der

BASF SE (ehemals BASF Aktiengesellschaft), Ludwigshafen am Rhein,

- im Folgenden kurz „BASF SE“ genannt -

und der

BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein,

- im Folgenden kurz „BASF Pigment GmbH“ genannt -

hat das Landgericht Frankenthal (Pfalz) auf Antrag des Vorstands der BASF SE und der Geschäftsführung der BASF Pigment GmbH mit Datum vom 12. Februar 2014 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, gemäß § 293c AktG zum Vertragsprüfer der beabsichtigten Änderung des Unternehmensvertrags zwischen der BASF SE und der BASF Pigment GmbH bestellt. Die BASF SE und die BASF Pigment GmbH haben uns daraufhin schriftlich mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Die Prüfung haben wir gemäß § 295 i. V. m. § 293b und § 293e AktG durchgeführt.

Am 8. März 2002 wurde zwischen der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen am Rhein, und der BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein, ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Die BASF Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26. April 2007 gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 und 15 SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 i. V. m. §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 6000, am 14. Januar 2008 wirksam geworden.

Als vom Gericht bestellter Vertragsprüfer haben wir den Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, und der BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein, gemäß § 295 i. V. m. § 293b AktG zu prüfen.

Zur Prüfung haben uns folgende Unterlagen und Angaben vorgelegen:

- Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein der BASF SE vom 8. Januar 2014,
- Handelsregisterauszug des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein der BASF Pigment GmbH vom 2. Januar 2014,
- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BASF Aktiengesellschaft, Ludwigshafen am Rhein, und der BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein, in der Fassung vom 8. März 2002,

- Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. März 2002 zwischen BASF SE (ehemals BASF Aktiengesellschaft), Ludwigshafen am Rhein, und BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen am Rhein, vom 13. Dezember 2013,
- Gemeinsamer Bericht des Vorstands der BASF SE und der Geschäftsführung der BASF Pigment GmbH gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293a AktG über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 8. März 2002 in der Fassung vom 25. Februar 2014,

Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der BASF SE und von der Geschäftsführung der BASF Pigment GmbH bzw. den von ihnen benannten Personen erteilt. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und der vorgelegten Unterlagen wurden uns vom Vorstand der BASF SE und der Geschäftsführung der BASF Pigment GmbH schriftlich bestätigt.

Die Prüfung haben wir im März 2014 bis zum 14. März 2014 in unseren Büroräumen in Mannheim durchgeführt. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Bericht über die Prüfung der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird ausschließlich für den eingangs dargestellten Zweck erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der beschlussfassenden Hauptversammlung der BASF SE, die Auslage auf der Hauptversammlung der BASF SE sowie die Vorlage beim zuständigen Gericht. Außer für den oben genannten Zweck darf dieser Bericht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis mit Dritten mit Ausnahme des Landgerichts Frankenthal (Pfalz), die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgeblich.

2 Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung

2.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung ist der am 13. Dezember 2013 geschlossene Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. März 2002 gemäß § 295 i. V. m. § 293b und § 293e AktG. Die Zweckmäßigkeit der Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Nach herrschender Meinung ist bei geringfügigen, insbesondere bei bloß redaktionellen Änderungen des Vertrags der Umfang der Berichts- und Prüfungspflicht angemessen zu begrenzen, d. h. auf die jeweiligen Änderungen und deren Auswirkungen zu beschränken, hingegen nicht auf die unveränderten Einzelheiten einzugehen. Somit bestimmt der Gegenstand der Änderung über die Ausführlichkeit der Berichterstattung. Maßgebend bleibt aber immer, dass die Berichterstattung dem Informationsbedürfnis der Aktionäre Rechnung tragen muss, so dass jene sich von den geplanten Änderungen umfassende, genaue Kenntnis verschaffen können.

2.2 Bericht über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Gemäß § 295 i. V. m. § 293a AktG hat der Vorstand jeder an einem Unternehmensvertrag beteiligten Aktiengesellschaft, soweit die Zustimmung der Hauptversammlung nach § 293 AktG erforderlich ist und der Befreiungstatbestand des § 293a Abs. 3 AktG nicht vorliegt, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Veränderung des Unternehmensvertrags rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichts des Vorstands der BASF SE und der Geschäftsführung der BASF Pigment GmbH waren nicht Gegenstand unserer Prüfung. Soweit jedoch der gemeinsame Bericht die Änderungen erläutert und begründet, können diese Ausführungen im Rahmen der Prüfung herangezogen werden.

2.3 Prüfungsbericht

Der Vertragsprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 295 i. V. m. § 293e Abs. 1 Satz 1 AktG schriftlich zu berichten.

2.4 Feststellungen zum Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnab- führungsvertrag

Der zu prüfende Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. März 2002 sieht die Änderung der Regelung zur Verlustübernahme in Ziffer 3.3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vor.

In der ursprünglich geltenden Fassung war festgelegt, dass sich die BASF SE entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurde § 17 Satz 2 Nummer 2 KStG dahingehend geändert, dass in Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen nunmehr ein Verweis auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt der Änderungsvertrag in § 1 Rechnung, indem Ziffer 3.3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags dahingehend geändert wird, dass nunmehr auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen wird.

Zum Inhalt des Vertrags ist insoweit Folgendes festzustellen:

Gemäß Ziffer 3.3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die BASF SE gegenüber der BASF Pigment GmbH während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

3 Abschließende Erklärung

Als vom Gericht bestellter Vertragsprüfer haben wir den Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BASF SE, Ludwigshafen, und der BASF Pigment GmbH, Ludwigshafen, gemäß § 295 i. V. m. § 293b AktG geprüft.

Wir haben geprüft, ob die geänderte Regelung den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach der Definition in § 291 Abs. 1 AktG enthält. Die Prüfung hat ergeben, dass die geänderte Regelung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Wir geben folgende abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG ab:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß § 295 i. V. m. § 293b AktG auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie uns gegebenen Auskünfte und Nachweise können wir bestätigen, dass die vorliegende Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags den gesellschaftsrechtlich erforderlichen Mindestinhalt eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags aufgrund der in diesem Bericht dargestellten Vertragsklauseln berücksichtigt."

Mannheim, den 14. März 2014

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Krauß
Wirtschaftsprüfer



Dr. Dietz
Wirtschaftsprüferin



Anlagen

Anlage 1

**Beschluss Landgericht
Frankenthal (Pfalz)
vom 12. Februar 2014**



Aktenzeichen:
2 HK O 22/14 AktG



Ausfertigung

Landgericht Frankenthal (Pfalz)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

BASF SE, vertreten durch d. Vorstand, Carl-Bosch-Ring 38, 67063 Ludwigshafen am Rhein
- Antragstellerin -

wegen Bestellung von Vertragsprüfern gemäß §§ 295, 293 c Abs. 1 Satz 1 AktG

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Thiel am 12.02.2014 beschlossen:

1. Gemäß §§ 295, 293 c Abs. 1 Satz 1 AktG wird ein gemeinsamer Prüfer für den Änderungsvertrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der BASF Pigment GmbH bestellt.

Zum Prüfer wird bestimmt:

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Schlossgartenstraße 1
68161 Mannheim

2. Der Geschäftswert wird auf 3.000 € festgesetzt.

Thiel
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:

Dude

(Dude), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Anlage 2

**Beherrschungs- und
Gewinnabführungs-
vertrag zwischen der
BASF Aktiengesell-
schaft, Ludwigshafen,
und der BASF Pigment
GmbH, Ludwigshafen,
vom 8. März 2002**

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, Carl-Bosch-Str. 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "BASF" genannt -

und

BASF Pigment GmbH, Carl-Bosch-Str. 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "BPG" genannt -

BASF hält alle Geschäftsanteile an BPG. BPG ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in BASF eingegliedert.

Bis zum Jahr 2001 einschließlich bestand zwischen den Parteien aufgrund der maßgeblichen Steuergesetze auch ohne Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gewerbesteuerliche Organschaft. Infolge der Änderung des Gewerbesteuergesetzes setzt die gewerbesteuerliche Organschaft ab dem Jahr 2002 das Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (Ergebnisabführungsvertrag) voraus. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1 Unterstellung der Leitung

BPG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung von BPG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung von BPG gehören. Die Geschäftsführung von BPG ist verpflichtet, die von BASF erteilten Weisungen zu befolgen.

2 Geschäftsführung

BPG führt ihre Geschäfte als Organ von BASF, aber in eigenem Namen.

3 Behandlung von Gewinnen und Verlusten

- 3.1 BPG verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn - vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß § 3 Ziffer 2 - an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten.
- 3.2 BPG kann mit Zustimmung von BASF Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind auf Verlangen von BASF aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 BASF ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 3.4 Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag von BPG. Die zu leistenden Zahlungen sind jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig.

4 Vertragsbeginn und -dauer

- 4.1 Der Vertrag gilt ab 01.01.2002, im Hinblick auf das Weisungsrecht jedoch erst ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister von BPG. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres von BPG gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2006. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse

R

an BPG gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden wesentlich ändern sollten oder wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

5 Teilunwirksamkeit

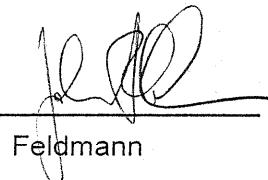
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ergeben sich Lücken, so hat das auf die Wirksamkeit dieses Vertrages im übrigen keinen Einfluss. In diesem Fall gilt von Anfang an dasjenige rechtlich Zulässige als vereinbart, was der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahe kommt oder was die Lücke so schließt, wie es die Parteien in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen und des Geschäftsinhaltes dieses Vertrages getan hätten, wenn sie die Lücke erkannt und angemessen geschlossen hätten.

Ludwigshafen, den 08.03.2002

BASF Aktiengesellschaft



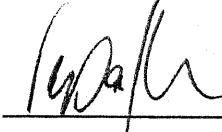
Kley



Feldmann

Ludwigshafen, den 08.03.2002

BASF Pigment GmbH



Rebafka



Anlage 3

**Änderungsvertrag zum
Beherrschungs- und
Gewinnabführungsver-
trag vom 8. März 2002
zwischen BASF SE
(ehemals BASF Aktien-
gesellschaft),
Ludwigshafen, und
BASF Pigment GmbH,
Ludwigshafen, vom
13. Dezember 2013**

Änderungsvertrag
zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 08.03.2002

zwischen

BASF SE (ehemals BASF Aktiengesellschaft), Carl-Bosch-Straße 38,
67056 Ludwigshafen am Rhein
(im Folgenden „**BASF**“ genannt)

und

BASF Pigment GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen am Rhein
(im Folgenden „**BPG**“ genannt)

- gemeinsam im Folgenden auch „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Die Parteien haben am 08.03.2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „**Vertrag**“ genannt) geschlossen. Der Vertrag wurde am 15.10.2002 im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein – HRB 4200 eingetragen.

Die BASF Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.04.2007 gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 und 15 SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 i.V.m. §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 6000, am 14.01.2008 wirksam geworden.

Nach § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013) erfordert die steuerliche Anerkennung des Vertrags die Vereinbarung einer „Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgende Änderung des Vertrages im Sinne des § 295 Aktiengesetz:

M

§ 1

§ 3.3 des Vertrags wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

BASF verpflichtet sich gegenüber BPG während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

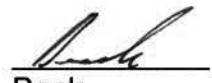
§ 2

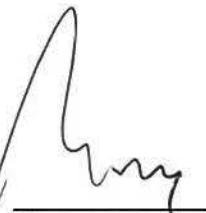
Dieser Änderungsvertrag tritt rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der BPG in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages unberührt.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12., 2013

BASF SE


Bock
Mitglied des Vorstands


Haas
Prokurist

BASF Pigment GmbH


Spettmann
Geschäftsführer


Stohr
Geschäftsführer

Anlage 4

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der
BASF SE und der
Geschäftsleitung der
BASF Pigment GmbH
gemäß §§ 295 Absatz 1
Satz 1, 293a AktG über
die Änderung des Be-
herrschungs- und Ge-
winnabführungsver-
trags vom 8. März 2002
in der Fassung vom
25. Februar 2014**

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der BASF SE

und

der Geschäftsführung der BASF Pigment GmbH

gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 a Aktiengesetz

über die Änderung des

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 08.03.2002

I. Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BASF SE mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000 als herrschender Gesellschaft und der BASF Pigment GmbH mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der HRB 4200 (nachfolgend „BPG“ genannt) als abhängiger Gesellschaft besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 08.03.2002 (nachfolgend „Vertrag“ genannt). Der Vertrag ist am 15.10.2002 im Handelsregister der BPG eingetragen worden.

Der Vertrag wurde ursprünglich zwischen der BASF Aktiengesellschaft und der BPG abgeschlossen.

Die BASF Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.04.2007 gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 und 15 SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 i.V.m. §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 6000, am 14.01.2008 wirksam geworden.

Danach besteht der Vertrag jetzt zwischen der BASF SE und der BPG.

Mit dem Vertrag unterstellt sich die BPG der Leitung der BASF SE. BASF SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der BPG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Darüber hinaus ist die BPG während der Laufzeit des Vertrags verpflichtet, ihren ganzen Gewinn in den Grenzen von § 301 Aktiengesetz an die BASF SE abzuführen. Im Gegenzug ist die BASF SE verpflichtet, die während der Vertragsdauer entstehenden Verluste (sonst entstehender Jahresfehlbetrag) von BPG auszugleichen.

Wesentlicher Grund für den Abschluss des Vertrags war die Begründung einer steuerlichen Organschaft gemäß §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung von BPG als Organgesellschaft

und BASF SE als Organträger. Hierdurch wird vermieden, dass 5 % der von BPG an BASF SE ausgeschütteten Dividenden bei BASF SE als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen. Außerdem ergeben sich Vorteile bei der Ermittlung der abziehbaren Zinsaufwendungen (sog. „Zinsschranke“) sowie bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer (Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen).

II. Vertragsparteien

1. BASF SE

Die BASF SE ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 6000. Als Muttergesellschaft der BASF Gruppe hält sie unmittelbar oder mittelbar die Anteile der zur BASF Gruppe gehörenden Gesellschaften und ist zugleich deren größte operative Gesellschaft. Im Geschäftsjahr 2013 erwirtschaftete die BASF Gruppe einen konsolidierten Umsatz von rund 74 Mrd. Euro und ein Ergebnis nach Steuern von rund 5,17 Mrd. Euro. Der Umsatz der BASF SE betrug im Geschäftsjahr 2013 rund 23,5 Mrd. Euro, das Ergebnis nach Steuern rund 2,8 Mrd. Euro. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der BASF SE ist die unmittelbare oder mittelbare Betätigung auf den Gebieten

- der Chemie und verwandter Bereiche,
- der Landwirtschaft und Ernährung,
- der Gewinnung und der Erzeugung von und des Handels mit Erdöl, Erdgas, Mineralölprodukten und Energien,
- der Entwicklung und der Herstellung von und des Handels mit Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Umwelttechnologie

sowie die Vornahme aller sonstigen Geschäfte, die mit der Betätigung auf den genannten Gebieten zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.

2. BASF Pigment GmbH

Die BPG mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der HRB 4200 eingetragen. Alleiniger Gesellschafter der BPG ist die BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand der BPG ist die Entwicklung, Herstellung, Verarbeitung und der Vertrieb von Erzeugnissen der chemischen Industrie, speziell die Produktion von Pigmenten, Pigmentpräparationen und Stabilisatoren sowie die Verwertung gewerblicher Schutzrechte und Verfahren. Die BPG hat im Geschäftsjahr 2013 bei einer Bilanzsumme von 69.055.195,39 Euro einen Gewinn in Höhe von 11.143.883,75 Euro an die BASF SE abgeführt. Der Jahresabschluss der BPG ist in den Konzernabschluss der BASF SE einbezogen.

III. Erläuterung und Begründung der Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der am 08.03.2002 abgeschlossene Vertrag enthält unter § 3 Ziffer 3 eine Regelung zur Verlustübernahme durch die BASF SE. Darin ist festgelegt, dass sich die BASF SE entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 des Aktiengesetzes verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Absatz 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Nach § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013) erfordert die steuerliche Anerkennung des Vertrags die Vereinbarung einer „Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“. Diese ausdrückliche dynamische Verweisung auf § 302 Aktiengesetz enthält der Vertrag bisher nicht. Mit der Änderung des Vertrages soll dieser an die neue Gesetzeslage angepasst werden. Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert. Die Anpassung hat keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

IV. Darstellung der Änderung des Vertrages

Mit dem Änderungsvertrag vom 13.12.2013 vereinbaren BASF SE und BPG, § 3 Ziffer 3 des Vertrages zu ändern und durch den nachfolgenden Wortlaut zu ersetzen:

„BASF verpflichtet sich gegenüber BPG während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.“

Weiterhin wird vereinbart, dass der Änderungsvertrag rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres von BPG in Kraft tritt.

Darüber hinaus wird im Änderungsvertrag klargestellt, dass die übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt, also unverändert gültig bleiben.

V. Vertragsprüfung

Alleiniger Gesellschafter der BPG ist die BASF Handels- und Exportgesellschaft mbH mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein, deren Anteile zu 100% unmittelbar von der BASF SE gehalten werden. Da demzufolge nicht sämtliche Anteile von BPG unmittelbar von der BASF SE gehalten werden, ist die Änderungsvereinbarung nach §§ 295, 293 b ff. Aktiengesetz durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen. Das zuständige Landgericht Frankenthal hat auf gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien am 12.02.2014 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zum Vertragsprüfer bestellt.

VI. Sonstiges

Zur Wirksamkeit des Änderungsvertrags sind die Zustimmungen der Hauptversammlung der BASF SE und der Gesellschafterversammlung der BPG erforderlich. Vorstand und Aufsichtsrat der BASF SE werden daher der für den 02.05.2014 terminierten Hauptversammlung vorschlagen, dem Änderungsvertrag zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der BPG hat dem Änderungsvertrag am 19.12.2013 durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zugestimmt.

Die Änderung des Vertrags betrifft ausschließlich die Anpassung der Bestimmung über den Verlustausgleich an die neue gesetzliche Regelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes. Bei der Änderung handelt es sich daher nicht um einen Neuabschluss oder Neufassung des Vertrags, da dieser nur punktuell geändert wird.

Ludwigshafen, den 25.02.2014

BASF SE

Der Vorstand



Bock



Brudermüller

BASF Pigment GmbH

Die Geschäftsführung



Spettmann



Stohr



Engel



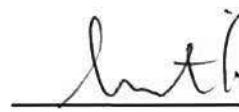
Heinz



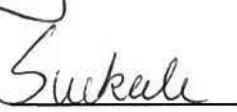
Kreimeyer



Schwager



Smith



Suckale

Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsgrundlegenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsgrundlegenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruf der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.